

SATZUNG

des Sportvereins Felldorf 1911 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen "Sportverein Felldorf 1911 e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rottenburg unter der Nr. 98 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Starzach-Felldorf. Die Farben des Vereins sind Rot/Weiß.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- a) Förderung des Fußballsports,
- b) Pflege und Unterstützung des Sports im allgemeinen, insbesondere den Breiten- und Freizeitsport,
- c) Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Vereinsmitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen,
- d) Errichtung von Sportanlagen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteilpolitische, konfessionelle oder rassistische Bestrebungen dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 4

Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied im Württ. Landessportbund e.V. und anerkennt dessen Satzung. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Dies gilt insbesondere auch für die Einzelmitglieder des Vereins.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden.
2. Mitglieder des Vereins im Alter bis 18 Jahre gelten als Jugendliche. Sie werden in Jugendabteilungen des Vereins zusammengefasst.

3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Anmeldung. Der Vereinsausschuss entscheidet über die Aufnahme eines Antragstellers. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen und braucht nicht begründet zu werden. Für Jugendliche gelten dieselben Bestimmungen. Ihr Aufnahmeantrag ist von einem Erziehungsberechtigten zu stellen.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann. Die Austrittserklärung für Kinder und Jugendliche ist durch den Erziehungsberechtigten abzugeben.
2. durch den Ausschluss aus dem Verein,
3. durch Tod.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann vom Ausschuss beschlossen werden:

1. wenn das Mitglied trotz mehrmaliger Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht bis zum Ende des Kalenderjahres entrichtet hat.
2. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
3. wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Vor der Entscheidung ist jedoch dem Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Ausschuss ein Berufungsrecht an die nächst- folgende Mitgliederversammlung zu. Bestätigt diese den Ausschluss, ist dieser Beschluss endgültig. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

Für Jugendliche gelten vorstehende Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung besteht jedoch für diese nur durch deren gesetzliche Vertreter.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Für jedes Vereinsmitglied besteht die Beitragspflicht.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 30. Juni jeden Jahres unaufgefordert zu bezahlen. Mitglieder die nach diesem Zeitpunkt eintreten, entrichten den vollen Jahresbeitrag zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme.

Das Ausscheiden aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich vor dem 1. Januar mitgeteilt werden, da sonst das ausscheidende Vereinsmitglied den laufenden Jahresbeitrag noch zu entrichten hat.

§ 9 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden vom Vereinsausschuss ernannt.
Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
Ehrenmitglieder haben freien Eintritt bei Sportveranstaltungen auf vereinseigenem Gelände.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benützen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 11 Organe des Vereins

Der Verein wird durch folgende Organe vertreten:

- a) Haupt- oder Generalversammlung
- b) Vorstand
Bestehend aus dem
 - b1. 2 Vorsitzende
 - b2. Schriftführer
 - b3. Kassier
 - b4. Jugendleiter
- c) Ausschuss
Bestehend aus dem
 - c1. Vorstand
 - c2. Mindestens 3 bis maximal 10 Vereinsmitglieder

§ 12 Haupt- oder Generalversammlung

- 1. Berufung:
 - a) Ordentliche Hauptversammlung
Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederhauptversammlung statt. Dabei hat die Tagesordnung folgende Punkte zu enthalten:
 - aa) Begrüßung
 - bb) Totenehrung
 - cc) Mitgliederbewegung
 - dd) Jahresbericht des Vorstandes
 - ee) Jahresbericht des Schriftführers
 - ff) Jahresbericht des Kassiers
 - gg) Bericht der Kassenprüfer
 - hh) Jahresbericht des Jugendleiters
 - ii) Jahresbericht der einzelnen Abteilungen
 - kk) Entlastung der Vorstandschaft und Kassenprüfer
 - ll) Wahlen
 - mm) Festlegung des Jahresbeitrages
 - nn) Wünsche und Anträge

oo) Verschiedenes

b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt:

aa) wenn dies der Vorstand im Interesse des Vereins oder bei außergewöhnlichen Ereignissen für erforderlich hält,

bb) wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird.

2. Form der Berufung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Dabei muss der Termin und die Tagesordnung im Amtsblatt der Gemeinde Starzach bekannt gemacht werden.

Anträge zur Mitgliederhauptversammlung müssen spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung schriftlich abgegeben werden.

3. Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4. Stimmrecht

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder über 18 Jahre.

5. Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, ausgenommen

a) bei Satzungsänderung ist eine 2/3-

b) bei Auflösung des Vereins ist eine 3/4-

Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

c) bei Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Abstimmungen werden Stimmenthaltungen nicht gewertet.

Auf Antrag wird geheim abgestimmt, wenn dies von einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewünscht wird.

6. Wahlen

Die Hauptversammlung wählt den Vorstand, mit Ausnahme des Jugendleiters, und den Ausschuss in zweijährigem Turnus jeweils auf die Dauer von 2 Jahren.

7. Protokolle

Über die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und von einem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt in das Protokoll einzusehen.

§ 13 Vorstand

1. Ihm gehören an:
 - a) die Vorsitzenden
 - b) der Schriftführer
 - c) der Kassier
 - d) der Jugendleiter

Vorstand i.S. des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand vertritt den Verein.
3. Entstandene Aufwendungen im Rahmen seiner Tätigkeit werden nach den geltenden steuerlichen Vorschriften ersetzt.
Für satzungsmässige Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann eine angemessene Vergütung im Sinne der §§ 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG ausgezahlt werden.

§ 14 Ausschuss

1. Ihm gehören an:
 - a) der Vorstand
 - b) und mindestens 3 bis maximal 10 weiteren Vereinsmitglieder
2. Zum Geschäftsbereich des Ausschusses gehören:
 - a) Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten
 - b) Erlass der Platz- und Spielordnung
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Organisation und Durchführung des Sportbetriebes
 - e) Verantwortung für die Instandhaltung der Sportstätten und des Vereinsheimes
 - f) Aufstellung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung
3. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens ein Vorsitzender.
4. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus, erfolgt bei der nächsten Hauptversammlung eine Zuwahl. Die Funktionen des ausgeschiedenen Mitglieds werden bis dahin von den anderen Ausschussmitgliedern wahrgenommen.
6. Der Ausschuss ist ehrenamtlich tätig. Entstandene Aufwendungen im Rahmen seiner ehrenamtlichen Tätigkeit werden nach den geltenden steuerlichen Vorschriften ersetzt.

§ 15 Die Vorsitzenden

Die Vorsitzenden sind an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden. Sie überwachen die ausführenden Organe des Vereins. Sie haben Ausschuss- und Mitgliederversammlungen einzuberufen und den Vorsitz in diesen Versammlungen zu führen.

Der Vorsitzende hat den Verein nach außen zu repräsentieren.

Die Vorsitzenden können durch einstimmig gefassten Beschluss des Ausschusses ermächtigt werden, in besonderen Fällen, Entscheidungen ohne vorherige Anhörung des Ausschusses zu treffen.

§ 16 Schriftführer

Der Schriftführer hat die Protokolle zu führen. Er hat ferner die Einrichtung und Fortführung des Vereinsregisters zu besorgen und die Vorsitzenden in allen schriftlichen Arbeiten zu unterstützen.

§ 17 Kassier

Der Kassier besorgt die finanziellen Angelegenheiten, die Anlegung und Richtigstellung des Mitgliederverzeichnisses des Vereins. Über die Einnahmen und Ausgaben hat er Buch zu führen und seine Bücher bis zum 31. Dezember jeden Jahres abzuschließen und mit Belegen versehen übersichtlich den Kassenprüfern zur Verfügung zu stellen. Der Kassier kann über die Konten des Vereins mit Ausgabeanweisung der Vorsitzenden auf den jeweiligen Belegen verfügen.

§ 18 Jugendleiter

Der Jugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereins- vorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und nach außen.

§ 19 Abteilungen

1. Die Durchführung und Organisation des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

Gegenwärtig gliedert sich der Sportverein in folgende Abteilungen:

- a) Fußball
- b) Badminton
- c) Lauftreff
- d) Freizeit- und Breitensport

2. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet.

3. Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vereinskassier und die Kassenprüfer.

§ 20 Disziplinarmaßnahmen

Sämtliche Vereinsmitglieder unterliegen von dem in §7 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Ausschuss kann Ordnungsstrafen (Verweise und Verwarnungen) oder Geldstrafen (bis 100 EUR) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.

Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen einen Strafbescheid des Ausschusses ist ein Berufungsrecht an den Ausschuss innerhalb von 2 Wochen gegeben.

§ 21
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

In diesem Fall oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Ausgleich der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Starzach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung im Ortsteil Felldorf zu verwenden hat.

§ 22
Jugendordnung

Die Bearbeitung aller Jugendfragen obliegt der Vereinsjugend als der Jugendorganisation des Sportvereins Felldorf gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung des Sportvereins Felldorf, welche der Zustimmung des Vereinsvorstandes bedarf.

§ 23
Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt an Stelle der Satzung vom 06.01.2008
2. Die Satzung tritt mit Beschluss der Hauptversammlung in Kraft.
3. Die Satzung wurde durch die Hauptversammlung am 06.01.2011 beschlossen.

72181 Starzach, den 06. Januar 2011



die Vorsitzenden



Kassier



Schriftführer



Jugendleiter